

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Drahtschicht: Nachrichten Dresden
Fernsprecher-Sammelnummer: 23441
Aus für Nachrichten: Nr. 20011
Schiffleitung u. Hauptgeschäftsstelle:
Dresden - N. 1, Marienstraße 28/29

Bezugspreis vom 1. d. M. 21. Januar 1930 bei gleichzeitiger Bezahlung bei 1.70 RM.
Bezugspreis für Monat Januar 2.40 RM. einl. 20 Pfg. Postgebühr (ohne Postzustellungsgebühr).
Abonnementpreis: Der Abnehmer wird nach Wunsch berechnet: die einseitige 20 mm breite Seite 25 Pfg., für auswärts 40 Pfg. Familien-
angehörigen und Stellenpreise ohne Rabatt 15 Pfg., außerhalb 25 Pfg., die 90 mm breite Beilage
200 Pfg., außerhalb 250 Pfg. Offertengebühr 20 Pfg. Nachträgliche Zusätze gegen Vorauszahlung

Druk u. Verlag: Dreyfus & Reichardt,
Dresden, Wohlbeh-Ring 10/11a Dresden
Nachdruck nur mit schriftl. Genehmigung
(Dresden, Stadt.) zulässig. Unvollständige
Schreibweise werden nicht aufbewahrt

Limbäcker
Johann-Georgen-Allee 8 Parnap. 12777
Anerkannt gute preiswerte
Weine und Küche

Ford
Vorbrücke Autohandelsplatz.
nur Löblauer Straße 34/38
Autorisierte Ford-Vertreter
Tel. 24878

Konditorei Schmorl
Wilsdruffer Straße 20
Amalienstraße 8-10
Fleischbrühe mit Pasteten!
Dresdens größter Konditoreibetrieb!

Das Haager Schlussprotokoll genehmigt

Einstimmiger Beschluß der 13 Mächte - Schlussitzung Montag vormittag

Mehrforderungen noch im letzten Moment

In Haag, 19. Jan. Der Ausschuss für die deutsche Reparationsfrage, in dem 13 Mächte vertreten sind, hat am Sonntag eine kurze Sitzung abgehalten, in der das jetzt endgültig abgeschlossene Protokoll der Haager Abmachungen mit den Anlagen einstimmig genehmigt wurde.

In der Sitzung machten jedoch die Vertreter der Tschechoslowakei und Portugals von neuem ihre bereits von deutscher Seite mehrfach abgelehnten Forderungen geltend. Der tschechoslowakische Außenminister Benesch verlangte wiederum, daß Deutschland auf alle seine Forderungen aus der Liquidation privaten deutschen Eigentums in der Tschechoslowakei verzichten solle. Dr. Curtius lehnte diese Forderung in einer kurzen Erklärung ab. Ferner verlangte der Vertreter Portugals eine Sonderbeteiligung an der deutschen Reparationszahlung über die bereits bestehenden Abmachungen hinaus. Auch diese Forderung wurde von deutscher Seite abgelehnt. Die Vertreter der Tschechoslowakei und Portugals erklärten daraufhin, daß sie das Schlussprotokoll nur unter Vorbehalt unterzeichnen würden. Der Vertreter Italiens, Pirelli, erklärte, daß die italienische Regierung das Schlussprotokoll gleichfalls unterzeichnen werde. Die Sitzung wurde sodann mit der einstimmigen Annahme des Haager Schlussprotokolls geschlossen.

Die offizielle Schlussitzung der zweiten Haager Konferenz ist am Montag vormittag 11.30 Uhr angelehrt worden. Eine Stunde vorher findet eine Schlussitzung des Ausschusses für die Reparationen statt, in der die Vereinbarungen über die Reparationen unterzeichnet werden sollen. Der Inhalt des Haager Protokolls wird „Haager Abkommen“ genannt, umfasst das gesamte Werk der ersten und zweiten Haager Konferenz und den Youngplan mit 12 Anlagen. Das Schlussprotokoll umfasst eine Präambel, 15 Paragraphen, 12 Anlagen und eine Schlussklausel sowie die zahlreichen Einzelabkommen über die Rheinlanddränung, die Vergleichskommission, die Einzelabkommen zwischen den Gläubigern unter sich.

Inhalt der 15 Paragraphen:

- § 1 stellt fest, daß der Pariser Sachverständigenbericht vom 7. Juni 1929 das Haager Protokoll vom 21. August 1929 und das gegenwärtige Protokoll den neuen Plan darstellen, der alle finanziellen Fragen, die sich für Deutschland aus dem Kriege ergeben, endgültig regelt. Deutschland verpflichtet sich ferner, die Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Planes auszuführen.
- § 2. Durch den neuen Plan werden alle früheren Verpflichtungen Deutschlands aufgehoben.
- § 3. Die Signatarmächte erklären, daß die Konten Deutschlands bei der Reparationskommission über die Zahlungen während des Dawesplanes und über alle Kredite im Zusammenhang mit den früheren deutschen Schulden gegenstandslos werden. Die Gläubigerregierungen erklären, daß sie nach dem Inkrafttreten des neuen Planes von ihren Rechten auf Zurückhaltung und Liquidation des Eigentums deutscher Unternehmen, Gesellschaften oder kontrollierter Körperschaften absehen. Die Ausführung dieser Bestimmungen ist in besonderen Abmachungen zwischen Deutschland und den betreffenden Regierungen geregelt:
 - im deutsch-belgischen Abkommen vom 18. Juli 1929 (Marxabkommen) und vom 16. Januar 1930 (Liquidationen).
 - Abkommen zwischen England und Deutschland vom 28. Dezember 1929.
 - Kanada und Deutschland, vom 14. Januar 1930.
 - Australien und Deutschland, vom 17. Januar 1930.
 - Neuseeland und Deutschland, vom 17. Januar 1930.
 - Frankreich und Deutschland, vom 31. Dezember 1929.
 - Italien und Deutschland vom 17. Januar 1930.
 - Polen und Deutschland vom 31. Oktober 1929.
- § 4 bestimmt das Nähere über die Aufhebung der Reparationskommission.
- § 5 befaßt: In den deutschen Zahlungen ist der Zinsendienst für die deutsche Auslandsanleihe vom Jahre 1924 enthalten, dagegen enthalten die deutschen Zahlungen nicht die nach dem Youngplan an Amerika zu leistenden Zahlungen.
- § 6 betrifft die Gründung der Internationalen Bank zur Ausführung des neuen Planes.

§ 7 schreibt die Hinterlegung der deutschen Schuldverschreibung bei der Internationalen Bank vor.

§ 8: Die deutsche Regierung erklärt freiwillig, daß sie nur im Falle einer Gefährdung der deutschen Währung oder der deutschen Wirtschaft ein Moratorium beantragen wird. Deutschland hat das Recht, selbst zu beurteilen, ob es ein Moratorium beantragen will.

§ 9: Die deutsche Regierung verpflichtet sich zur Durchführung der vom Youngplan geforderten gesetzgeberischen Änderungen des Reichsbank- und des Reichsbahngesetzes.

§ 10 enthält das Statut, die statutarischen Bestimmungen und die Bestimmungen über den Sitz der Internationalen Bank.

§ 11 enthält das Treuhänderabkommen.

§ 12 betrifft die Sachlieferungen und die über den Recovery-Act zwischen Deutschland und Frankreich, England und Italien geschlossenen Verträge, die in Anlage 10 enthalten sind.

Im § 13 bestätigt Deutschland alle Vorrechte, Bürgschaften und Pfänder in Zusammenhang mit der Auslandsanleihe vom Jahre 1924 und erklärt, daß seine Verpflichtungen, die es seinerzeit zur Sicherung der Anleihe übernommen hat, in keiner Weise durch das Aufheben des Dawesplanes und das Inkrafttreten des Youngplanes geändert oder vermindert würden.

Im § 14 erklären die Gläubigerregierungen, daß alle früheren Pfänder, Kontrollen und Privilegien mit Ausnahme der in Anlagen 6, 7 und 11 aufgehoben sind.

§ 15 bestimmt, daß alle Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des neuen Planes der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts des Youngplanes unterworfen werden, das aus fünf Mitgliedern, nämlich einem amerikanischen Präsidenten, zwei Neutralen, einem Deutschen und einem Angehörigen der Gläubigerstaaten besteht. Der Paragraph enthält außerdem die genauen Vorschriften über das Schiedsgerichtsverfahren.

Die dem Schlussprotokoll der Haager Konferenz angehängten Anlagen enthalten folgendes:

- 1. Vereinbarung zwischen Deutschland auf der einen Seite, England, Frankreich, Belgien, Italien und Japan auf der anderen Seite in der Sanktionsfrage.

- 2. Übergangsbestimmungen.
- 3. Die Frage der Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches.
- 4. Die Frage der Schuldverschreibungen der Deutschen Reichsbahngesellschaft.
- 5a. Das neue Reichsbahngesetz mit den einzelnen Abänderungen.
- 5b. Verfahren über die Abänderung der internationalen gebundenen Bestimmungen des neuen Reichsbankgesetzes.
- 6a. Gesetz über die Abänderung des Reichsbahngesetzes.
- 6b. Verfahren über die Abänderung der Bestimmungen des Reichsbahngesetzes.
- 7. Bestimmungen über die gemeinschaftliche Haftung gewisser Einkünfte des Deutschen Reiches (negative Pfänder).
- 8. Treuhändervertrag zwischen den Gläubigerregierungen und der B.I.B.
- 9. Sachliquidationsabkommen.
- 10. Abkommen zwischen Deutschland und England und zwischen Deutschland und Frankreich über die German Reparations Recovery Act und die entsprechende französische Gesetzgebung.
- 11. Bürgschaften hinsichtlich der deutschen Auslandsanleihen vom Jahre 1924
- 12. Regelung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Die Schlussklausel

Befragt, daß der Haager Schlussakt ratifiziert wird und daß die Ratifizierungen bei der französischen Regierung in Paris zu hinterlegen sind. Der Plan tritt in Kraft, sobald der Reparationsagent und der Präsident der Kriegskostenkommission gemeinsam festgestellt haben, daß

- 1. der Plan durch Deutschland ratifiziert und die entsprechenden Änderungen des Reichsbahn- und Reichsbankgesetzes vorgenommen worden sind,
- 2. der Plan durch vier Gläubigerregierungen der fünf Gläubigerregierungen ratifiziert worden ist,
- 3. die Internationale Bank gegründet worden ist, die Verpflichtungen übernommen hat und daß die Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches und der Deutschen Reichsbahn hinterlegt worden sind.

Der Neue Plan tritt für jede einzelne Regierung in Kraft, sobald die Hinterlegung der Ratifizierung erfolgt ist. Die französische Regierung wird den verschiedenen Regierungen die Abschriften des gesamten Protokolls und der Ratifizierungen übermitteln.

Die deutsche Tributfrage fertig

Die Haager Bilanz

Drahtbericht unseres nach dem Haag entsandten Sonderberichterstatters

Im Haag, 18. Jan. Während um die Reparationen hier noch gerungen wird, ist der Komplex der deutschen Fragen fertig. Man ist im deutschen Lager wirklich zufrieden oder nimmt jedenfalls diese Haltung ein. Das Ergebnis ist jetzt in großen Zügen zu übersehen:

Der Youngplan ist hier angenommen mit allen früheren politischen und finanziellen Zusätselungen und Zusatzerträgen einschließlich der Augustverflechterungen, des deutsch-belgischen Marxabkommens, der Liquidationsverträge (mit Polenvertrag), des Eisenbahnabkommens und der Feststellungsmission in der entmilitarisierten Zone, sowie als Postscriptum: des Räumungsabkommens, das unverändert bleibt.

Ingestanden wurden darüber hinaus

- auf der Haager Schlusskonferenz:
 - die Sanktionsregelung,
 - die Zahlungsstermine Mitte des Monats (Zinsverlust mindestens 4 Millionen jährlich).
- fassung der Präambel des Schlussprotokolls mit besonderer feierlicher Betonung der Endgültigkeit des Youngplanes.

Abgewehrt

wurde auf der Schlusskonferenz der Versuch einer Mitweltung der Pfänder, der Versuch einer Moratoriumverschlechterung, die volle Einbeziehung der Liquidationsverträge in das Schlussprotokoll, besonders ungünstige Forderungen hinsichtlich der Anleiheperre, noch schärfere Sanktionsforderungen. Hierbei wird man aber sehr genau im Auge behalten müssen, daß die große Mehrzahl dieser Forderungen von den Gegnern aus rein taktischen Gründen gestellt worden sind, um sich ein weiteres Verhandlungsfeld zu schaffen und die eigentlichen Hauptpunkte um so sicherer durchzubrüden.

Abgelehnt

wurden im Haag weiter das Reichsbankstatut im Sinne einer Erleichterung seiner Revision aus innerpolitischen oder anderen Gründen.

Beschlossen

wurde hier vor allem nach der Mobilisierungs- und Anleihevertrag sowie die endgültige Fassung des Sachleistungsabkommens. Die Lösung beider Punkte wird von deutscher Seite als sehr günstig für uns bezeichnet. Beschlossen wurde weiter: die Bedingungen der deutschen 100-Millionen-Dankanleihe, zahlreiche neue Liquidationsverträge, u. a. mit Italien, Belgien und den britischen Dominions; die endgültige Organisation der Internationalen Bank mit Sitz in Basel; die Treuhänderverträge sowie die Anpassung des deutsch-amerikanischen Schuldenabkommens und des Kreuzer-Vertrages an den Youngplan.

Schließlich ist das Schlussprotokoll: der Afford, mit allen Annexen angenommen.

Es ist also nicht gelungen und auch gar nicht versucht worden, die Verzögerung des Youngplanes im Sinne der Schacht'schen Denkschrift auch nur in einem Punkte zu beseitigen. Schachts wertvolle Unterstützung wurde völlig unangenehmt gelassen. Auch die nationalen Forderungen auf besseren Währungsfuß und vor allem wirksame Revisionsklauseln sind unerfüllt geblieben. Die Revision ist durch die Formulierung der Sanktionsmöglichkeiten sogar offensichtlich noch erschwert worden. Pessimismus leitete von Anfang an die Handlungen und die Taktik der Delegation, die ja allerdings die wertvollsten Kräfte lange vorher aus der Hand gegeben hatte. Die Augenblicke, die ganze voreilige Stellung der Regierung zum Youngplan und andere Verzichte lagen als schwerer Felsblock vor den Revisionsmöglichkeiten.

Ein englisches Witzblatt zeichnete in diesen Tagen ein Boot, in dem Gläubiger und Schuldner sitzen. Michel rudert natürlich! Sie ziehen ein Netz hoch, in dem einige kleinere Fische zappeln. Das eigentliche Objekt des Fischzuges, ein riesiger Fisch, auf dessen Rücken das Wort „Liquidation des Reiches“ steht, ist aber durch ein Loch im Netz entkommen und schwimmt fort.

Der Krieg ist nicht liquidiert.

Wir haben umsonst dafür einen so übermäßigen Preis gezahlt. Wenn die Wahrheit durchdringt, wird auch die Liquidationsfrage tot sein. Vielleicht ist es so. Nun bleibt noch eine Hoffnung auf die wahre Liquidation des Krieges, für die wir leben und arbeiten wollen.